

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 19. April 2021
um 14:30 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Grigorios Aggelidis,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Fairness für Selbstständige – Statusfeststellungsverfahren reformieren, Altersvorsorge
ermöglichen, Kranken- und Arbeitslosenversicherung öffnen - BT-Drucksache 19/15232

b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Doris
Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige reformieren - BT-Drucksache 19/24691

c) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit Sicherheit in die Selbstständigkeit – Eine bessere Alterssicherung, mehr
Rechtssicherheit und die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige
anpassen - BT-Drucksache 19/17133

siehe Anlage

Drucksache 19/15232 – Fairness für Selbstständige – Statusfeststellungsverfahren reformieren, Altersvorsorge ermöglichen, Kranken- und Arbeitslosenversicherung öffnen (FDP)

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Regelungen des Antrags Stellung:

1 Punkt 1 dritter Unterpunkt – Reformierung des Statusfeststellungsverfahrens

Die Fraktion beantragt, dass die Statusfeststellung nicht mehr von der Clearingstelle der DRV Bund, sondern von einer neutralen Stelle durchgeführt werden soll (z.B. Finanzämter oder Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft).

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Die Bundesagentur für Arbeit ist an der Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens selbst nicht beteiligt, allerdings ist sie an die Entscheidungen, die in diesem Verfahren getroffen werden, nach § 336 SGB III leistungsrechtlich gebunden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung stimmen sich hinsichtlich der Festlegung einheitlicher Kriterien unter der Rechtsprechung ab und verfassen gemeinsame Grundsätze. Diese Grundsätze werden von der Clearingstelle bei der Entscheidung berücksichtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Entscheidung auch im Sinne und unter Berücksichtigung der Interessen der Bundesagentur für Arbeit getroffen wird. Davon kann bei einer neutralen Stelle nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

2 Punkt 3 zweiter Unterpunkt – Generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung für alle Selbständigen

Die Fraktion fordert, die Arbeitslosenversicherung generell für alle Selbständigen zu öffnen, auch ohne vorherigen Bezug zur Arbeitslosenversicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Eine generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (also ohne Erfüllung der Vorversicherungszeit) würde der Grundkonzeption und der Systematik der Arbeitslosenversicherung in mehrfacher Hinsicht widersprechen.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine typische Arbeitnehmersversicherung. Ihre Risikoabgrenzung und Ausgestaltung im Einzelnen (z.B. Versicherungspflicht, Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, Sperrzeit bei unberechtigter Arbeitsaufgabe,

Bemessung der Beiträge und Leistungen) ist ganz auf die Lage der abhängig Beschäftigten zugeschnitten. Das Risiko des Verlustes des Arbeitsplatzes liegt grundsätzlich nicht im Einflussbereich eines Arbeitnehmers. Vor diesem nicht beeinflussbaren Risiko schützt die Arbeitslosenversicherung.

Eine Versicherung sogenannter Unternehmerrisiken (z.B. Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen) ist grundlegend verschieden gegenüber einer Versicherung, die den Entgeltausfall bei Arbeitslosigkeit abdecken soll. Selbständige haben die Aufgabe des Geschäftes selbst in der Hand, so dass sie das Risiko des Eintrittes des Versicherungsfalles selbst beeinflussen. Für die Absicherung eines solchen unternehmerischen Risikos ist die Arbeitslosenversicherung nicht geeignet. Sie dürfte in einem auf freien Wettbewerb ausgerichteten Wirtschaftssystem versicherungskalkulatorisch/-mathematisch nicht tragfähig sein und wird deshalb auf dem Markt nicht angeboten.

Auch müssen sich Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellen, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Es ist nur eine Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen, damit die Bezieher von Leistungen auch Teil der Versichertengemeinschaft bleiben. Daran haben dauerhaft Selbständige zumeist kein Interesse.

Die Arbeitslosenversicherung ist als Risikoversicherung in besonderer Weise auf das Solidarprinzip angewiesen und nur deshalb – zu akzeptablen Beiträgen – finanzierbar, weil ein Großteil der Versicherten keine Leistungen in Anspruch nimmt. Eine freiwillige Versicherung birgt insoweit bereits strukturell die Gefahr, dass sich hauptsächlich Personen versichern, die von einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit ausgehen, also versicherungskalkulatorisch betrachtet schlechte Risiken darstellen.

Mit der generellen Übernahme von Unternehmerrisiken würden sich die von der Solidargemeinschaft mit der Antragspflichtversicherung bereits übernommenen Risiken systematisch und mathematisch verschärfen. Erhöhte Risiken einer generellen freiwilligen Versicherung für Selbständige müsste deshalb faktisch von den pflichtversicherten Arbeitnehmern*innen und deren Arbeitgebern finanziert werden.

Aus den vorgenannten Gründen besteht nur für Personen, welche bisher einen Zugang zur Arbeitslosenversicherung hatten, die Möglichkeit sich weiterhin in der Arbeitslosenversicherung abzusichern. Personen, die bisher Teil der Versichertengemeinschaft waren, erhalten die Chance ein Teil davon zu bleiben. Auch ist von einem Personenkreis, welcher bereits in der Vergangenheit abhängig beschäftigt war, zu erwarten, den Vermittlungsbemühungen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeschlossen gegenüber zu stehen.

Im Rahmen der Pandemie wurde deutlich, dass es Faktoren gibt, welche auch von Selbständigen nicht beeinflusst werden können. In dieser Situation ist es für viele Selbständige zu starken Einkommenseinbußen gekommen, aber seltener zur Geschäftsaufgabe. In den Fällen des vollständigen bzw. hohen Einkommensverlustes ohne Aufgabe des Geschäftes liegt keine Arbeitslosigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung vor. Nur eine vollständige Geschäftsaufgabe ist vergleichbar mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, da auch nur in dieser Situation die Verfügbarkeit für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit bestehen. Die Arbeitslosenversicherung in der

aktuellen Ausgestaltung ist ungeeignet für den Ersatz von Einkommenseinbußen von Selbständigen. In der Zeit der Pandemie steht den Selbständigen – wie auch anderen Hilfebedürftigen – dafür die Möglichkeit des vereinfachten Zuganges zur Grundsicherung offen.

Die Arbeitswelt hat sich stark verändert. Die Bundesagentur für Arbeit sieht sehr wohl das durch die Pandemie verdeutlichte Problem, dass gerade Soloselbständige Risiken tragen, die sie zum Teil wenig beeinflussen können. Die Arbeitslosenversicherung in der aktuellen Ausgestaltung ist allerdings ungeeignet diese Risiken abzusichern. Wenn das Erfordernis einer besonderen Absicherung gesehen wird, sollte an eine gezielt für Selbständige geschaffene eigenständige Absicherung mit eigenständiger Finanzierung gedacht werden. Die Ausgestaltung und Finanzierung dieser Leistung wäre auf die Bedürfnisse der Selbständigen und den Bedingungen des Bezuges der Leistung zuzuschneiden.

Drucksache 19/24691 - Arbeitslosenversicherung für Selbständige reformieren (DIE LINKE)

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Regelungen des Antrags Stellung:

1 Punkt II.1.a – Berechnung der Beiträge nach dem tatsächlichen Einkommen

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Nach dem Antrag soll als beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung der Beiträge das tatsächlichen Einkommen (Gewinn vor Steuern) herangezogen werden. Dabei soll noch geprüft werden, inwiefern eine Entlastung von kleinen Unternehmen und Soloselbständigen durch die Heranziehung von Auftraggebern zur Beteiligung an der Beitragszahlung entsprechend des Arbeitsgeberanteils erreicht werden kann.

Eine Beitragsberechnung auf dieser Basis wird von der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt. Das Einkommen von Selbständigen schwankt von Monat zu Monat. Die Berechnung des Gewinns vor Steuern erfordert betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Kenntnisse. Diese Form der Berechnung stellt einen enormen Verwaltungsaufwand dar.

Auch für die Selbständigen bedeutet dies einen viel höheren Aufwand. Immer wenn Änderungen eintreten, müssen die Unterlagen erneut eingereicht werden, um den geänderten Beitrag zu errechnen. Auch besteht keine kalkulierbare monatliche Beitragsbelastung, da sich der Beitrag je nach Einkommen permanent ändern kann.

Ein solcher Aufwand kann in keinem Interesse liegen. Die Unsicherheit permanent wechselnder Beiträge kann nicht im Interesse der Selbständigen liegen und lässt auch keine Planbarkeit für die Finanzen der Versichertengemeinschaft für diesen Personenkreis zu. Auch besteht die Möglichkeit, das Ergebnis zu beeinflussen. Die Bundesagentur hat weder die Kapazitäten noch die Befugnisse um die Prüfungen bei Selbständigen in der Form vorzunehmen, dass die angegebenen Daten und eingereichten Unterlagen entsprechend geprüft werden können.

Die Beteiligung von Auftraggebern an der Zahlung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages würde dazu führen, dass die Beauftragung von kleinen Unternehmen oder Soloselbständigen weniger attraktiv werden, so dass nur große Firmen beauftragt werden, die eine solche zusätzliche Zahlung nicht benötigen oder aber die vereinbarte Leistung

wird von vornherein reduziert, um die Beteiligung an den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zusätzlich tragen zu müssen. An einer solchen Entwicklung können kleine Unternehmen oder auch Soloselbständige nicht interessiert sein.

2 Punkt II.1.b – Bemessung des Arbeitslosengeldes auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Nach dem Antrag soll das tatsächliche Einkommen der Bemessung der Leistung zugrunde gelegt werden.

Der Verwaltungsaufwand für die Erfassung permanent schwankenden Einkommens ist sehr hoch und würde zudem nachdem die endgültige steuerliche Bewertung durch das Finanzamt erfolgt ist, einen weiteren Verwaltungsaufwand auslösen, weil die Bemessung dann nach dem endgültig festgesetzten Einkommen erneut zu berechnen und ggf. rückabzuwickeln wäre. Auch die Erbringung der Unterlagen ist für die Selbständigen sehr aufwändig, so dass eine solche Bemessung in keinem Interesse liegen kann.

Auch besteht in diesem Bereich die Gefahr, dass die Unterlagen beeinflusst werden. Es fehlt der Bundesagentur für Arbeit an Kapazitäten und Befugnissen die Prüfung der Unterlagen der Selbständigen in der Form durchzuführen, dass eine Leistungsgewährung in falscher Höhe ausgeschlossen werden kann.

Zur Bemessung der Leistung würde die Zeit kurz vor der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit herangezogen werden. Dies erscheint für die Leistungsbezieher*innen wenig vorteilhaft, da die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit zumeist aufgrund einer abnehmenden Auftragslage bzw. ganz und gar mangelnder Aufträge erfolgt. Das Einkommen nimmt vor Aufgabe des Geschäftes regelmäßig kontinuierlich ab. Entsprechend würde das Arbeitslosengeld auf einem geringen tatsächlich erzielten Einkommen errechnet. Diese Form der Bemessung kann nicht im Sinne der Selbständigen sein.

Gegebenenfalls wird am Ende der selbständigen Tätigkeit gar kein Einkommen (Gewinn vor Steuern) mehr erzielt. Hierbei bleibt völlig offen, wonach eine Bemessung nach dem Antrag erfolgen sollte. Es bliebe nach derzeitiger Rechtslage in diesem Fall nur die fiktive Bemessung. Dann stünde die bzw. der Selbständige ohne jegliches Einkommen besser da als die bzw. der Selbständige mit geringem Einkommen. Dies erscheint keinesfalls gerecht.

Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit ist der Antrag nicht im Sinne der Selbständigen, der mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeiter oder der Versicherungsgemeinschaft.

3 Punkt II.2 – Obligatorische Einbeziehung aller Selbständigen in die Antragspflichtversicherung

Die Fraktion beantragt die obligatorische Einbeziehung der Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung.

Eine obligatorische Einbeziehung dürfte auf Akzeptanzprobleme bei den Selbständigen stoßen. Aus diesem Grund lehnt auch die Bundesagentur für Arbeit diesen Antrag ab.

4 Punkt II.2 – Generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung für alle Selbständigen

Die Fraktion fordert, die Arbeitslosenversicherung generell für alle Selbständigen zu öffnen, auch ohne vorherigen Bezug zur Arbeitslosenversicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Eine generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (also ohne Erfüllung der Vorversicherungszeit) würde der Grundkonzeption und der Systematik der Arbeitslosenversicherung in mehrfacher Hinsicht widersprechen.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine typische Arbeitnehmersversicherung. Ihre Risikoabgrenzung und Ausgestaltung im Einzelnen (z.B. Versicherungspflicht, Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, Sperrzeit bei unberechtigter Arbeitsaufnahme, Bemessung der Beiträge und Leistungen) ist ganz auf die Lage der abhängig Beschäftigten zugeschnitten. Das Risiko des Verlustes des Arbeitsplatzes liegt grundsätzlich nicht im Einflussbereich eines Arbeitnehmers. Vor diesem nicht beeinflussbaren Risiko schützt die Arbeitslosenversicherung.

Eine Versicherung sogenannter Unternehmerrisiken (z.B. Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen) ist grundlegend verschieden gegenüber einer Versicherung, die den Entgeltausfall bei Arbeitslosigkeit abdecken soll. Selbständige haben die Aufgabe des Geschäftes selbst in der Hand, so dass sie das Risiko des Eintrittes des Versicherungsfalles selbst beeinflussen. Für die Absicherung eines solchen unternehmerischen Risikos ist die Arbeitslosenversicherung nicht geeignet. Sie dürfte in einem auf freien Wettbewerb ausgerichteten Wirtschaftssystem versicherungskalkulatorisch/-mathematisch nicht tragfähig sein und wird deshalb auf dem Markt nicht angeboten.

Auch müssen sich Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellen, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Es ist nur eine Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen, damit die Bezieher von Leistungen auch Teil der Versichertengemeinschaft bleiben. Daran haben dauerhaft Selbständige zumeist kein Interesse.

Die Arbeitslosenversicherung ist als Risikoversicherung in besonderer Weise auf das Solidarprinzip angewiesen und nur deshalb – zu akzeptablen Beiträgen – finanzierbar, weil ein Großteil der Versicherten keine Leistungen in Anspruch nimmt. Eine freiwillige Versicherung birgt insoweit bereits strukturell die Gefahr, dass sich hauptsächlich Personen versichern, die von einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit ausgehen, also versicherungskalkulatorisch betrachtet schlechte Risiken darstellen.

Mit der generellen Übernahme von Unternehmerrisiken würden sich die von der Solidargemeinschaft mit der Antragspflichtversicherung bereits übernommenen Risiken

systematisch und mathematisch verschärfen. Erhöhte Risiken einer generellen freiwilligen Versicherung für Selbstständige müsste deshalb faktisch von den pflichtversicherten Arbeitnehmern*innen und deren Arbeitgebern finanziert werden.

Aus den vorgenannten Gründen besteht nur für Personen, welche bisher einen Zugang zur Arbeitslosenversicherung hatten, die Möglichkeit sich weiterhin in der Arbeitslosenversicherung abzusichern. Personen, die bisher Teil der Versichertengemeinschaft waren, erhalten die Chance ein Teil davon zu bleiben. Auch ist von einem Personenkreis, welcher bereits in der Vergangenheit abhängig beschäftigt war, zu erwarten, den Vermittlungsbemühungen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeschlossen gegenüber zu stehen.

Im Rahmen der Pandemie wurde deutlich, dass es Faktoren gibt, welche auch von Selbständigen nicht beeinflusst werden können. In dieser Situation ist es für viele Selbständige zu starken Einkommenseinbußen gekommen, aber seltener zur Geschäftsaufgabe. In den Fällen des vollständigen bzw. hohen Einkommensverlustes ohne Aufgabe des Geschäftes liegt keine Arbeitslosigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung vor. Nur eine vollständige Geschäftsaufgabe ist vergleichbar mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, da auch nur in dieser Situation die Verfügbarkeit für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit bestehen. Die Arbeitslosenversicherung in der aktuellen Ausgestaltung ist ungeeignet für den Ersatz von Einkommenseinbußen von Selbständigen. In der Zeit der Pandemie steht den Selbständigen – wie auch anderen Hilfebedürftigen – dafür die Möglichkeit des vereinfachten Zuganges zur Grundsicherung offen.

Die Arbeitswelt hat sich stark verändert. Die Bundesagentur für Arbeit sieht sehr wohl das durch die Pandemie verdeutlichte Problem, dass gerade Soloselbständige Risiken tragen, die sie zum Teil wenig beeinflussen können. Die Arbeitslosenversicherung in der aktuellen Ausgestaltung ist allerdings ungeeignet diese Risiken abzusichern. Wenn das Erfordernis einer besonderen Absicherung gesehen wird, sollte an eine gezielt für Selbständige geschaffene eigenständige Absicherung mit eigenständiger Finanzierung gedacht werden. Die Ausgestaltung und Finanzierung dieser Leistung wäre auf die Bedürfnisse der Selbständigen und den Bedingungen des Bezuges der Leistung zuzuschneiden.

Drucksache 19/17133 – Mit Sicherheit in die Selbstständigkeit – Eine bessere Alterssicherung, mehr Rechtssicherheit und die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige anpassen (Bündnis90/Die Grünen)

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Regelungen des Antrags Stellung:

1 Punkt 3.a erster Spiegelstrich – zwei Wahltarife für Selbstständige – und Punkt 3.a zweiter Spiegelstrich – Höhe des Arbeitslosengeldes orientiert sich an der Höhe der Bezugsgröße zur Berechnung der Beiträge

Die Bundesagentur für Arbeit steht diesem Antrag kritisch gegenüber.

Nach dem Antrag sollen Selbstständige zukünftig das Recht haben, zwischen zwei Tarifen zu wählen. Es soll die Möglichkeit bestehen, den halben oder den vollen Beitrag zu zahlen. Dies soll den Zugang zur Arbeitslosenversicherung erleichtern.

Die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes soll sich entsprechend des Antrages an der Höhe der gezahlten Beiträge orientieren. Die Beiträge errechnen sich auf der Grundlage eines Arbeitsentgeltes von 100 Prozent der monatlichen Bezugsgröße bzw. entsprechend des Antrages auf der Grundlage von 50 Prozent der Bezugsgröße. Auf diesen Grundlagen wäre dann das Arbeitslosengeld zu errechnen. Die gezahlten Beträge stünden im Verhältnis zur Höhe der Leistung.

Die Beiträge werden aktuell auf der Grundlage eines Arbeitsentgeltes in Höhe der monatlichen Bezugsgröße nach § 345b Satz 1 Nr. 2 SGB III errechnet (West 3.290 Euro/Ost 3.150 Euro). Eine Erleichterung ist für Selbstständige für die Startphase vorgesehen. Im Kalenderjahr der Gründung und in dem darauffolgenden Kalenderjahr werden die Beiträge auf der Grundlage eines Arbeitsentgeltes in Höhe von 50 Prozent der Bezugsgröße errechnet. Für das Kalender 2021 errechnen sich die Beiträge wie folgt:

Kalenderjahr 2021	Monatlicher Beitrag (West)	Monatlicher Beitrag (Ost)
Selbstständige in der 2-jährigen Startphase (halber Beitrag)	39,48 Euro	37,38 Euro
Selbstständige nach der 2-jährigen Startphase	78,96 Euro	74,76 Euro

Die Wahlmöglichkeit, dauerhaft die Beiträge auf der Grundlage von 50 Prozent der Bezugsgröße zu entrichten, vereinfacht den Zugang zur Antragspflichtversicherung. Die Absicherung könnte dadurch attraktiver werden, da die Beitragshöhe dauerhaft geringer ist. Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf bereits bekannten Parametern und stellt eine unbürokratische Form der Beitragsberechnung dar. Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit ist dieser Vorschlag geeignet, mehr Gründer*innen, welche die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, für eine Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu gewinnen.

Unklar bleibt bei diesem Vorschlag, ob die Wahl gleich zu Beginn der Selbständigkeit zu erfolgen hat. Dies würde bedeuten, dass die Erleichterung in der Startphase, nur den halben Beitrag zahlen zu müssen, für Personen, die sich für den vollen Beitrag entscheiden, entfielen, so dass von vornherein der volle Beitrag zu zahlen wäre. Dies stellt für Gründer*innen eine höhere Belastung dar. Wenn die Wahl erst nach der Startphase getroffen werden soll, dann ist noch zu klären, woran sich die Leistungsgewährung in der Startphase orientiert. Konsequenterweise dürfte sich die Leistung – entsprechend der Einhaltung des Äquivalenzprinzips – nur auf der Grundlage der gezahlten Beiträge errechnen.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes wird nach der bisherigen Regelung des § 152 Abs.1 SGB III fiktiv bemessen, wenn kein Arbeitsentgelt zur Bemessung herangezogen werden kann. Bei der fiktiven Bemessung ist entscheidend welcher Qualifikationsgruppe die oder der Arbeitslose zugeordnet werden kann. Die Höhe der gezahlten Beiträge hat keinen Einfluss auf die Höhe des ausbezahlten Arbeitslosengeldes. Versicherte in der Antragspflichtversicherung zahlen die Beiträge in gleicher Höhe, aber die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt von der persönlichen Qualifikation ab, so dass die Absicherung in der Antragspflichtversicherung für Akademiker*innen lukrativer ist als für eine Person mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Die Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation bei der fiktiven Bemessung entspricht dem Grundgedanken des Bemessungsrechts. Dabei soll das Arbeitslosengeld dem Arbeitsentgelt entsprechen, welches bei einer Arbeitsaufnahme erzielt werden könnte (Entgeltausfallprinzip). Der Antrag steht daher im Widerspruch zur Bemessungssystematik.

Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit wird die Antragspflichtversicherung mit Umsetzung des Vorschlages jedoch attraktiver für die Qualifikationsgruppe 3 (abgeschlossene Ausbildung) und Qualifikationsgruppe 4 (keine Ausbildung) wenn die gleichen Beiträge auch zur gleichen Leistungshöhe führen. Für die Qualifikationsgruppe 2 (Fachschulabschluss, Meister) bleibt es unverändert und für die Qualifikationsgruppe 1 (Hoch- und Fachhochschulausbildung) führt es zu einem geringeren Arbeitslosengeld nämlich auf Höhe der Qualifikationsgruppe 2. Auch ist mit dieser Form der Berechnung deutlich transparenter, welche Leistung zu erwarten ist, wenn der Versicherungsfall eintritt. Wenn das Arbeitslosengeld auf der Bemessungsgrundlage errechnet wird, welches auch zur Berechnung der Beiträge herangezogen wird, dann entspricht dies auch

eher dem generellen Prinzip der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes. Andererseits würde das Arbeitslosengeld dann nicht mehr das Entgelt widerspiegeln, welches bei einer Arbeitsaufnahme erzielt werden könnte.

Kritisch sieht die Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung dieses Antrages die Entstehung von Vermittlungshemmnissen bei Personen der Qualifikationsgruppe 4 und auch der Qualifikationsgruppe 3 bei bestimmten Ausbildungsberufen (Friseure, Pflegehelfer). In diesen Fällen kann es sein, dass das Arbeitslosengeld auf Basis der gezahlten Beiträge höher ist als das erzielbare Einkommen. Besteht nur die Aussicht auf die Vermittlung in einen Beruf, in welchem lediglich der Mindestlohn gezahlt wird, kann das Arbeitslosengeld, erzielt auf der Basis der vollen Beiträge, höher sein als das monatliche erzielbare Arbeitsentgelt. Ein solcher Vermittlungsvorschlag wäre unzumutbar nach § 140 Abs. 3 SGB III. Es besteht das Risiko, dass in diesen Fällen zunächst der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit ausgeschöpft wird.

Bedenken könnten darüber hinaus gegen einen Arbeitslosengeldbezug in geringer Höhe auf der Grundlage von 50 Prozent der Bezugsgröße bestehen. Es besteht die Gefahr, dass in diesen Fällen aufstockende Leistungen bezogen werden müssen. Vorstellbar ist aber auch, dass die Personen, die den halben Beitrag wählen, bereits in der Selbständigkeit SGB II-Leistungen erhalten haben. Die Arbeitslosigkeit wäre dann nicht der Grund für die Aufstockung.

Wenn allerdings die Absicherung durch die Antragspflichtversicherung gar nicht gewählt wird, dann werden nicht nur aufstockende Leistungen beantragt, sondern es können ausschließlich Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. In der Lebenswirklichkeit hat nicht jede bzw. jeder Selbständige ein Einkommen in Höhe von 100 Prozent der Bezugsgröße (West 3.290 Euro/Ost 3.115 Euro), so dass auch ein Entgeltersatz nicht in dieser Höhe abgesichert werden muss. Auch ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht in jedem Falle gegeben (verwertbares Vermögen; Bedarfsgemeinschaft), so dass auch ein Arbeitslosengeld in geringerer Höhe eine Unterstützung darstellt.

Die finanziellen Auswirkungen, die sich bei Umsetzung des Antrags ergeben und die Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt, insbesondere bei Arbeitslosen ohne Berufsausbildung und bei Arbeitslosen mit abgeschlossener Berufsausbildung, wären im Rahmen einer Evaluation näher zu betrachten.

2 Punkt 3.a dritter Spiegelstrich – Generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung für alle Selbständigen

Die Fraktion fordert, die Arbeitslosenversicherung generell für alle Selbständigen zu öffnen, auch ohne vorherigen Bezug zur Arbeitslosenversicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Eine generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (also ohne Erfüllung der Vorversicherungszeit) würde der Grundkonzeption und der Systematik der Arbeitslosenversicherung in mehrfacher Hinsicht widersprechen.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine typische Arbeitnehmersversicherung. Ihre Risikoabgrenzung und Ausgestaltung im Einzelnen (z.B. Versicherungspflicht, Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, Sperrzeit bei unberechtigter Arbeitsaufgabe, Bemessung der Beiträge und Leistungen) ist ganz auf die Lage der abhängig Beschäftigten zugeschnitten. Das Risiko des Verlustes des Arbeitsplatzes liegt grundsätzlich nicht im Einflussbereich eines Arbeitnehmers. Vor diesem nicht beeinflussbaren Risiko schützt die Arbeitslosenversicherung.

Eine Versicherung sogenannter Unternehmerrisiken (z.B. Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen) ist grundlegend verschieden gegenüber einer Versicherung, die den Entgeltausfall bei Arbeitslosigkeit abdecken soll. Selbständige haben die Aufgabe des Geschäftes selbst in der Hand, so dass sie das Risiko des Eintrittes des Versicherungsfalles selbst beeinflussen. Für die Absicherung eines solchen unternehmerischen Risikos ist die Arbeitslosenversicherung nicht geeignet. Sie dürfte in einem auf freien Wettbewerb ausgerichteten Wirtschaftssystem versicherungskalkulatorisch/-mathematisch nicht tragfähig sein und wird deshalb auf dem Markt nicht angeboten.

Auch müssen sich Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellen, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Es ist nur eine Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen, damit die Bezieher von Leistungen auch Teil der Versichertengemeinschaft bleiben. Daran haben dauerhaft Selbständige zumeist kein Interesse.

Die Arbeitslosenversicherung ist als Risikoversicherung in besonderer Weise auf das Solidarprinzip angewiesen und nur deshalb – zu akzeptablen Beiträgen – finanzierbar, weil ein Großteil der Versicherten keine Leistungen in Anspruch nimmt. Eine freiwillige Versicherung birgt insoweit bereits strukturell die Gefahr, dass sich hauptsächlich Personen versichern, die von einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit ausgehen, also versicherungskalkulatorisch betrachtet schlechte Risiken darstellen.

Mit der generellen Übernahme von Unternehmerrisiken würden sich die von der Solidargemeinschaft mit der Antragspflichtversicherung bereits übernommenen Risiken systematisch und mathematisch verschärfen. Erhöhte Risiken einer generellen freiwilligen Versicherung für Selbständige müsste deshalb faktisch von den pflichtversicherten Arbeitnehmern*innen und deren Arbeitgebern finanziert werden.

Aus den vorgenannten Gründen besteht nur für Personen, welche bisher einen Zugang zur Arbeitslosenversicherung hatten, die Möglichkeit sich weiterhin in der Arbeitslosenversicherung abzusichern. Personen, die bisher Teil der Versichertengemeinschaft waren, erhalten die Chance ein Teil davon zu bleiben. Auch ist von einem Personenkreis, welcher bereits in der Vergangenheit abhängig beschäftigt war, zu erwarten, den Vermittlungsbemühungen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeschlossen gegenüber zu stehen.

Im Rahmen der Pandemie wurde deutlich, dass es Faktoren gibt, welche auch von Selbständigen nicht beeinflusst werden können. In dieser Situation ist es für viele Selbständige zu starken Einkommenseinbußen gekommen, aber seltener zur Geschäftsaufgabe. In den Fällen des vollständigen bzw. hohen Einkommensverlustes ohne Aufgabe des Geschäftes liegt keine Arbeitslosigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung

vor. Nur eine vollständige Geschäftsaufgabe ist vergleichbar mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, da auch nur in dieser Situation die Verfügbarkeit für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit bestehen. Die Arbeitslosenversicherung in der aktuellen Ausgestaltung ist ungeeignet für den Ersatz von Einkommenseinbußen von Selbständigen. In der Zeit der Pandemie steht den Selbständigen – wie auch anderen Hilfebedürftigen – dafür die Möglichkeit des vereinfachten Zuganges zur Grundsicherung offen.

Die Arbeitswelt hat sich stark verändert. Die Bundesagentur für Arbeit sieht sehr wohl das durch die Pandemie verdeutlichte Problem, dass gerade Soloselbständige Risiken tragen, die sie zum Teil wenig beeinflussen können. Die Arbeitslosenversicherung in der aktuellen Ausgestaltung ist allerdings ungeeignet diese Risiken abzusichern. Wenn das Erfordernis einer besonderen Absicherung gesehen wird, sollte an eine gezielt für Selbständige geschaffene eigenständige Absicherung mit eigenständiger Finanzierung gedacht werden. Die Ausgestaltung und Finanzierung dieser Leistung wäre auf die Bedürfnisse der Selbständigen und den Bedingungen des Bezuges der Leistung zuzuschneiden.

3 Punkt 3.a vierter Spiegelstrich – Verlängerung der Antragsfrist auf 6 Monate

Die Bundesagentur für Arbeit steht diesem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber.

Den Gründer*innen soll mehr Zeit gewährt werden, um einen Antrag auf Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu stellen. Die Frist soll auf 6 Monate erweitert werden.

Nach aktueller Rechtslage muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine spätere Antragstellung ist damit ausgeschlossen.

Gerade zu Beginn einer Gründung sind viele gesetzliche Voraussetzungen zu erfüllen und administrative Herausforderungen zu meistern, welche zumeist neu sind für die Gründer*innen. Auch muss die Selbständigkeit durch Kundenakquise gerade zu Beginn intensiv begleitet werden. Insofern nimmt ein zeitlicher Aufschub für die Entscheidung, Teil der Versicherungsgemeinschaft zu bleiben, den Druck zu Beginn der Selbständigkeit. Auch kann zu einem späteren Zeitpunkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besser eingeschätzt werden.

Allerdings wäre noch zu klären, ob die Beiträge zur Antragspflichtversicherung trotzdem von Beginn der Selbständigkeit an zu zahlen sind oder erst ab dem Tag der Antragstellung. Die Zahlung von Beginn an führt zu einer hohen Beitragsforderung. Allerdings könnte dann auch unterstellt werden, dass sich die Gründer*innen 6 Monate Versicherungspflicht erkaufen, wenn das Geschäft nicht so gut läuft.

Eine Beitragszahlung ab Antragstellung ist bisher nicht vorgesehen, da gerade auch die Prüfung der unmittelbar bestehenden Vorversicherungszeit immer auf den Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit abstellt wird.